

Beschlüsse
der
4. Sitzung der 4. Satzungsversammlung
bei der Bundesrechtsanwaltskammer
am 6. und 7. November 2009 in Berlin

Berufsordnung

1. § 6 Abs. 2 Satz 2 BORA erhält folgende Fassung:

„Hinweise auf Mandate und Mandanten sind nur zulässig, soweit der Mandant ausdrücklich eingewilligt hat.“

2. § 10 Absatz 3 BORA wird als neuer § 10 Absatz 1 BORA wie folgt gefasst:

„Der Rechtsanwalt hat auf Briefbögen seine Kanzleianschrift anzugeben. Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzleianschrift (§ 31 BRAO) anzugeben.“

Die bisherigen Absätze 1 und 2 des § 10 BORA werden in dieser Reihenfolge zu Absatz 2 und 3. Der bisherige Absatz 4 bleibt unverändert.

3. In § 23 BORA werden die Worte „und Fremdgelder“ gestrichen.

Diese Beschlüsse sind im Heft 2/2010, S. 69, der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht und werden mithin am 01.07.2010 in Kraft treten.